

Frank Meier

Dû bist mîn, ich bin dîn ...

Liebe, Lust und Leidenschaft im Mittelalter

Der „gender“ - Ansatz als Zugang zum mittelalterlichen Geschlechtsverständnis

Inhalt

Einleitung und Fragestellung

- 1 Adams Söhne und Evas Töchter: Das mittelalterliche Geschlechtsverständnis von Mann und Frau
- 2 Die Last mit der Lust: Liebe und Sexualität im alltäglichen Leben
- 3 „... wenn zwei zusammenkommen in rechter Ehe“: Die Ehe in der Standesgesellschaft

Resümee: Der „gender“ - Ansatz – als Erkenntnisleitende Kategorie für das mittelalterliche Geschlechtsverständnis

Quellen und Literatur

Einleitung und Fragestellung

*Dû bist mîn, ich bin dîn ...
des solt dû gewis sîn;
dû bist beslozzen in mînem herzen,
verlorn ist daz slüzzelîn:
dû muost och immer darinne sîn.*

Das Gedicht einer unbekanntes Dichterin aus dem 12. Jahrhundert findet sich am Ende eines Briefes einer hochgestellten Dame an ihren geistlichen Lehrer. Thema des Briefes ist die 'amicitia', die Liebe. Im darauf folgenden Brief wirbt der Geistliche vergeblich um die Dame, denn diese gibt ihm in ihrem dritten Brief einen Korb. Offenbar hat sie das Gedicht eher platonisch gemeint. Alle drei Briefe stammen aus der Briefsammlung des Werinher von Tegernsee aus der Zeit um 1200 (Münchner Universitätsbibliothek, Codex lat. 19411; vgl. Deutsche Dichtung des Mittelalters, Bd. I, Von den Anfängen bis zum hohen Mittelalter, hrsg. von M. Curschmann und I. Glier, München: Hanser, 1980. Kommentar, 784).

Und um die Liebe geht es auch in diesem Aufsatz, genauer gesagt, um das mittelalterliche Geschlechtsverständnis von Männern und Frauen im Zusammenhang mit Liebe, Ehe und Sexualität. Die Vorstellungen der mittelalterlichen Kirche über die Frau als sündhaftes und minderwertiges Wesen prägen bis heute hin das populäre Bild der mittelalterlichen Frau. Im Laufe der letzten zwanzig Jahre hat sich die historische, auch feministisch orientierte Forschung daher bemüht, die Stellung von Frauen und ihre Lebensbedingungen positiver und differenzierter darzustellen. Seit einigen Jahren

erfreut sich der „gender-Ansatz“ als Zugang zur Sozialgeschichte einer zunehmenden Beachtung. Er ist mittlerweile so bekannt, dass er hier nicht nochmals entfaltet werden muss (vgl. Lerner 1991, 1995a, 1995b). Die Kategorie „gender“ bezieht sich auf die „gesellschaftlich relevanten Interpretationen der biologisch gegebenen Geschlechtsunterschiede“ (engl. „sex“). Unterschieden wird zwischen dem „natürlichen Geschlecht“ („sex“) und dem „sozialen Geschlecht“ („gender“) (Popp 2001, 294). Inwieweit sich der „gender“ - Ansatz aber als Erkenntnisleitende Kategorie für das mittelalterliche Geschlechterverhältnis im Zusammenhang mit Liebe, Ehe und Sexualität eignet, werde ich in der Zusammenfassung des Aufsatzes darstellen. Vorab ist jedoch auf zwei grundlegende Schwierigkeiten des „gender“ - Ansatzes hinzuweisen:

1. Lassen sich bei der Betrachtung des mittelalterlichen Geschlechtsverständnis und der sich daraus ergebenden sozialen Auswirkungen für das Geschlechterverhältnis beide Kategorien sauber voneinander trennen, wie der „gender“ – Ansatz“ verlangt, oder sind diese vielmehr miteinander verflochten und verwischen so?
2. Laufen wir nicht zu leicht Gefahr, durch eine moderne Fragestellung und als unfreiwillige Gefangene eines auch an der Gleichberechtigung und Emanzipation von Frauen ausgerichteten Wertsystems heutige Denkweisen und moralische Maßstäbe auf das mittelalterliche Geschlechtsverständnis und Verhältnis zwischen den Geschlechtern zu übertragen?

Die Frage nach dem mittelalterlichen Bild von Frauen ist nicht einfach zu beantworten. Historische Aufzeichnungen sind zumeist klerikalen und männlichen Ursprungs, weltliche Darstellungen in der Literatur geben zu-

weilen Wunschbilder wieder oder wollen durch Übertreibung unterhalten. Die höfische Epik zeigt einen Einblick in das Liebesleben der feudalen Oberschicht - die Masse der Städterinnen und Bäuerinnen bleibt unerwähnt. An Quellen hat die Forschung beginnend mit Claudia Opitz (1985) Hagiographien (Heiligenviten), Kanonisationsakten (schriftlich überlieferte Protokolle der Zeugenbefragung, die der Anerkennung einer Heiligen durch die römische Kurie vorausgingen) und Wunderberichte („miracula“) herangezogen. Bildquellen sprechen eine beredte Sprache, sind aber oft tendenziös und frauenfeindlich. Fast alle Quellen stammen aus männlicher Hand und damit aus männlicher Perspektive. Auch die Frage muss offen bleiben, inwieweit die Frauen im Mittelalter ihre Situation selbst erkannt und erlebt haben. Dazu kommen das Sprachverständnis und das Problem der Definition. Zeitlich beschränke ich mich in meiner Überblicksdarstellung im Wesentlichen auf das europäische Spätmittelalter, ohne eine regionale Einschränkung vorzunehmen.

1 Adams Söhne und Evas Töchter: Das mittelalterliche Geschlechtsverständnis von Mann und Frau

Adams Rippe und der Sündenfall: Erblast für *alle* Frauen

Vom 11. Jahrhundert an wird die Stellung von Mann und Frau in der Welt innerhalb der Kirche zum heiß umstrittenen Thema. Holzschnitte und kirchliche Gemälde bilden die Erschaffung Evas für die Öffentlichkeit ab. Zumeist handelt es sich um eine eigenartige Darstellung der Schöpfungsszene, um eine neue Interpretation der Genesis. Eva wird zwar aus der Rippe Adams geschaffen, aber, in seltsamer Verkehrung und Verflechtung der Geschlechtsrollen – Adam erscheint als Mutter und Vater Evas, indem er seine Gefährtin und Ehefrau aus seiner Seite gebiert; Gottvater ist reduziert auf die Rolle der "Hebamme", während Eva klein wie ein Kind eher als Tochter denn als Gattin/Gefährtin Adams erscheint: Durch Adam als Mutter-Vater der unmündigen Eva wird der Primat des männlichen über das weibliche Geschlecht sichtbar (Opitz 1990, 39). Der Augustinerchorherr und Kardinal Jakob von Vitry (+ 1254) fasst in einer Predigt des 13. Jahrhunderts dieses Bild in Worte:

Zwar wurde die Frau nicht aus den Füßen Adams gemacht, und man soll daher die Frau nicht mit den Füßen treten, aber sie wurde auch nicht aus seinem Haupt geschaffen, also soll die Frau auch nicht das Kommando haben. (Zit. nach: Opitz 1990, 39 f.)

Auf der anderen Seite preisen Theologen wie der Dominikaner Humbert de Romans (1200 - 1277) die Vorzüge der Frauen aus dem Grunde der Aus-

erwähltheit und Gottesnähe des weiblichen Geschlechts in der Person der seligen Jungfrau Maria:

An alle Frauen: Der Herr hat den Frauen viele Vorzüge mitgegeben, nicht nur gegenüber allen Lebewesen, sondern auch gegenüber dem Mann selbst, sowohl im Stand der Natur, als auch im Stand der Gnade, als auch schließlich im Stand der Glorie.

Im Stand der Natur, weil er den Mann in dieser schmachvollen Welt erschuf, die Frau dagegen im Paradies. Auch schuf er den Mann aus einem Klumpen Lehm, die Frau dagegen aus der Rippe des Mannes. Außerdem schuf er sie nicht aus seinem unteren Teil seines Körpers, wie etwa aus seinen Füßen, damit der Mann sie als Magd habe, sondern aus seinem mittleren Teile, nämlich aus seiner Rippe, damit sie seine Gefährtin sei, wie auch Adam selbst sagte: „Die Frau, die Du mir als Begleiterin gegeben hast“ (Gen. 3.). So hat die Frau drei Vorzüge, den Ort der Schöpfung, die Materie und den Körperteil, aus dem sie geschaffen wurde.

Und auch im Stande der Gnade ist sie bevorzugt, da Gott auch aus dem Fleisch des Mannes hätte hervorgehen können, aber das Fleisch der Frau gewählt hat. Und schließlich ist von keinem Mann zu lesen, der versucht hätte, die Passion des Herrn zu verhindern, sondern es war eine Frau, die Gattin des Pilatus, die ihren Mann von diesem Verbrechen abhalten wollte, und die im Angesicht Christi dafür gemartert wurde (nach Matthäus 27).

Und im Stande der Auferstehung (= des Heils), weil sich Christus zu erst einer Frau offenbarte, nämlich Magdalena. Und so findet sich eine dreifache Bevorzugung der Frau in der Zeit der Gnade, eine we-

gen der Inkarnation (= Fleischwerdung), die zweite wegen der Passion (= Anteilnahme an den Leiden Christi), die dritte wegen der Auferstehung. Im Stand der Glorie wird kein reiner Mann regieren in jener Heimat (= im Himmel), sondern eine reine Frau wird Königin sein. Kein reiner Mann nämlich wird über die Engel gestellt sein, sondern die reine Frau. Und so hat die weibliche Natur Vorzüge in der Glorie durch die Würde, die Erhebung und die Macht, und dies durch die Person der seligen Jungfrau. (Zit. nach: Die heilige Elisabeth von Thüringen, übers. u. hrsg. v. Walter Nigg, Düsseldorf 1963, 72.)

Auf den mittelalterlichen Darstellungen des Paradieses geht das Motiv der Schlange mit einem Frauenkopf auf eine seit dem 12./13. Jahrhundert in der bildenden Kunst verbreitete und von zahlreichen mittelalterlichen Autoren tradierte Vorstellung zurück. Angeblich soll sich der Teufel, um Eva zu verführen, als Schlange mit menschlichem Gesicht verkleidet haben, das dem Evas glich, getreu dem Grundsatz „Gleich und gleich gesellt sich gern“. Für diese Sünde sühnen alle Frauen nach der Genesis mit Schmerzen bei der Geburt ihrer Kinder:

Da sprach die Schlange zum Weibe: An dem Tag, da ihr von dem Baum esst, werden eure Augen aufgetan und ihr werdet sein wie Gott. Und das Weib sah, dass von dem Baum gut zu essen wäre und sie nahm von der Frucht und aß und gab ihrem Mann auch davon, und er aß. Da sprach Gott zum Weibe: Warum hast du das getan? Das Weib sprach: Die Schlange betrog mich, so dass ich aß. Da sprach Gott: Ich will dir viel Mühsal schaffen, wenn du schwanger bist;

unter Mühen sollst du Kinder gebären. Und dein Verlangen soll nach deinem Manne sein, aber er soll dein Herr sein. (1. Moses Kap. 3, 1-16).

Mit der den Frauen in die Schuhe geschobene Erbsünde lässt sich auch die Aufrechterhaltung der auf dem Grundsatz der Ungleichheit beruhenden Standesgesellschaft rechtfertigen.

Aus der Ständelehre des Bischofs Burchard von Worms um 1010:
Wegen der Sünde des ersten Menschen ist dem Menschengeschlecht durch göttliche Fügung die Strafe der Knechtschaft auferlegt worden, so dass Gott denen, für die, wie er sieht, die Freiheit nicht passt, in großer Barmherzigkeit die Knechtschaft auferlegt (...)
(Zit. nach: Franz 1976, 122 f.)

Origines (+ um 254) schließt aus dem Sündenfall von Adam und Eva auf die Erbsünde. Augustinus (+ 430) sieht in der Sexualität der Menschen eine Strafe Gottes für den Sündenfall und vertritt die Auffassung, dass das Kind durch die bei jedem Zeugungsakt vorhandene Lust mit der Erbsünde befleckt wird. Nach Augustinus dient die Paradiesehe einzig und allein der Erzeugung von Nachkommen. Der notwendige Geschlechtsakt geschieht dabei angeblich ohne Lustgefühl, da die Geschlechtsorgane von Frauen und Männern im Paradies völlig dem Willen unterworfen sind:

Warum sollte es unglaublich erscheinen, dass die Beschaffenheit der ersten menschlichen Körper von der Art gewesen ist, dass die Men-

schen mit dem Wink über die Geschlechtsorgane verfügten, mit dem man über Füße verfügt, wenn man spazierengeht, so dass weder mit Liebesglut gezeugt noch unter Schmerzen geboren würde? (Zit. nach: Denzler 1988, 44/45)

Für die Kirche ist das sexuelle Begehren eine Sünde. Die Theologie unterscheidet zwischen der richtigen Liebe (*caritas*) in Form von Fürsorge und Gottvertrauen und der falschen Liebe (*cupiditas*) in Gestalt der Begierde und Wollust (Pöschko 1998, 15):

Kaplan Andreas nennt in seiner Schrift „Über die Liebe“ (zwischen 1186 und 1190 in der Kanzlei des französischen Königs entstanden) auch Gründe, die gegen die Liebe sprechen:

... Wahrlich töricht, arm und sinnlos, viehisch ist der Mensch, der seiner Seelen Seeligkeit für die zeitlichen Freuden des Fleisches hingibt und sich den ewigen Flammen der Hölle ausliefert ...

(Zit. nach: Elster 1924, 346 ff.)

Das Aussehen der Frau wird zum theologischen Streitfall: Ist der Geschlechtsverkehr mit einer schönen oder mit einer hässlichen Frau eine größere Sünde?

Petrus Cantor (+ 1197) behauptete, *der Verkehr mit einer schönen Frau sei größere Sünde als der mit einer hässlichen Frau, weil er mehr ergötze. Denn die Größe der Lust bestimme die Größe der Sünde.* (Zit. nach: Ranke-Heinemann 1988, 164)

Alanus von Lille (+ 1202): *...wer mit einem schönen Weib verkehre, sündige weniger, weil er durch den Anblick ihrer Schönheit mehr gezwungen wird und wo größerer Zwang, da ist geringere Sünde.* (Zit. nach: Ranke-Heinemann 1988, 164)

Fazit

Die mittelalterliche Theologie schließt aus der Kategorie „sex“ auf die Kategorie „gender“. Das Geschlechtsverständnis wird auf das Geschlechterverhältnis übertragen und die Kirche sucht dieses auf grundsätzlich zweierlei verschiedene Arten zu regeln: Durch strikte Geschlechtertrennung verbunden mit sexueller Enthaltsamkeit oder durch die Ehe als einzige legitime Verbindung von Mann und Frau, in der die Sexualität auf die Zeugung von Nachkommen beschränkt wird. Ausgangspunkt ist ein einseitiges Bild der Frau: Frauen gelten als labil, führen andere in Versuchung, sind zänkisch und herrisch. Von Natur aus minderwertig, erschienen sie der mittelalterlichen Männerwelt als körperlich und geistig unterlegen. Der weibliche Körper wird verteufelt. Frauen gelten als ungebändigt, zügellos und widerspenstig und sollen erst vom Vater und später vom Ehemann zu Demut und Gehorsam „erzogen“ werden:

Ein Mönch über die Frauen: *Die Schönheit des Körpers (der Frau) besteht allein in der Haut. Denn wenn die Menschen sähen, was unter der Haut ist, wenn sie so, wie man den Luchs in Böötien sagt, das Inwendige sehen könnten, würden sie sich vor dem Anblick der Frauen ekeln. Ihre Anmut besteht aus Schleim und Blut, aus Feuchtigkeit und Galle. Wenn jemand überdenkt, was in den Nasenlöchern, was in*

der Kehle und was im Bauch alles verborgen ist, dann wird er stets Unrat finden. Und wenn wir nicht einmal mit den Fingerspitzen Schleim und Dreck anrühren können, wie können wir dann begehren, den Dreckbeutel selbst zu umarmen? (Odo von Cluny, Collationum lib. III, Migne Patr. Lat. CXXXIII col. 556. Das Motiv und seine Ausarbeitung geht schon auf Johannes Chrysostomus` Über die Frauen und die Schönheit (opera, ed. B. de Montfaucon, Paris 1735, XII p. 523) zurück; zit. nach: Huizinga 1975, 194.)

Aus einer Flugschrift zur kirchlich-religiösen Unterrichtung aus dem Spätmittelalter:

Bei einem ausgesprochen bösen Weibe solle der Mann zunächst versuchen, mit freundlichen Worten und Ermahnungen eine Besserung zu erreichen. Fruchte dies nicht, sei körperliche Züchtigung nicht nur erlaubt, sondern sogar geboten. Und hilft das nichts, wenn du das oft getan hast, so schlag sie, besonders morgens im Bett mit einer Gerte. Und will die Gerte nichts helfen, so besorge dir einen Prügel vom Mispelbaum. Damit gerb ihr die Lende. (Zit. nach: Denzler, 259)

Besonders die Sexualität der Frau bedarf nach kirchlicher Vorstellung einer Reglementierung durch die Ehe. Die Vertreibung aus dem Paradies lastet man den Frauen an. Die Sieben Todsünden werden als Frauengestalten abgebildet. Abtreibung, Zauberei und Prostitution gelten als typische „Frauendelikte“.

Mit dem sog. „Hexenhammer“, dem Maleus Maleficarum von Jakob Spengler und Heinrich Institoris von 1487 ist der Gipfel der Diffamierung der Frau

erreicht. Die beiden Inquisitoren zeichnen ein extrem feindliches Frauenbild und tragen alles zusammen, was sich an negativen Kommentaren über die Frau bei griechischen und römischen Autoren, in der Bibel, bei den Kirchenvätern und anderen Theologen findet.

Aus dem „Hexenhammer“ (malleus maleficarum, 1487):

Erster Teil.

... „Ein schönes und zuchtloses Weib ist wie ein goldner Reif in der Nase der Sau.“ Der Grund ist ein von der Natur entnommener: weil es fleischlicher gesinnt ist als der Mann, wie es aus den vielen fleischlichen Unflätereien ersichtlich ist. Diese Mängel werden auch gekennzeichnet bei der Schaffung des ersten Weibes, indem sie aus einer krummen Rippe geformt wurde, d.h. aus einer Brustrippe, die gekrümmt und gleichsam dem Mann entgegen geneigt ist. Aus diesem Mangel geht auch hervor, daß, da das Weib nur ein unvollkommenes Tier ist, es immer täuscht. Denn es sagt Cato: „Wenn ein Weib weint, so sinnt es gewiß auf listige Tücke.“ Auch heißt es: „Wenn ein Weib weint, es den Mann zu täuschen meint.“ ... Es erhellt auch bezüglich des ersten Weibes, daß sie von Natur geringeren Glauben haben; denn sie sagte der Schlange auf die Frage, warum sie nicht von jedem Baume des Paradieses äßen? „Wir essen von jedem, nur nicht etc., damit wir nicht etwa sterben,“ wobei sie zeigt, daß sie zweifle und keinen Glauben habe an die Worte Gottes, was alles auch die Etymologie des Wortes sagt: das Wort femina nämlich kommt von fe und minus (fe = fides, Glaube, minus = weniger, also femina = die weniger Glauben hat), weil sie immer geringeren Glauben hat und bewahrt, und zwar aus ihrer natürlichen Anlage zur Leichtgläubigkeit,

mag auch infolge der Gnade zugleich und der Natur, der Glaube in der Hochgebenedeiten Jungfrau niemals gewankt haben, während er doch in allen Männern zur Zeit des Leidens Christi gewankt hatte. Also schlecht ist das Weib von Natur, da es schneller am Glauben zweifelt, auch schneller den Glauben ableugnet, was die Grundlage für die Hexerei ist. (Sprenger/Institoris, Der Hexenhammer III, 1906 Nachdruck 1986, 84ff.)

Welch ein Gegensatz in der Interpretation der gebogenen Rippe im Vergleich zu Humbert de Romans! Der Schlussteil über die Betrachtungen der Frau endet bei Sprenger und Institoris wie folgt:

Apokalypse 6: Ihr Name ist der Tod. Denn mag auch der Teufel Eva zur Sünde verführt haben, so hat doch Eva Adam verleitet. Und wie die Sünde der Eva uns weder leiblichen noch seelischen Tod gebracht hätte, wenn nicht in Adam die Schuld gefolgt wäre, wozu Eva und nicht der Teufel ihn verleitete, deshalb ist sie bitterer als der Tod. Nochmals bitterer als der Tod, weil der Tod des Körpers ein offener, schrecklicher Feind ist; das Weib aber ein heimlicher, schmeichelnder Feind Schließen wir: Alles geschieht aus fleischlicher Begierde, die bei Frauen unersättlich ist. Sprüche am Vorletzten: „Dreierlei ist unersättlich und das vierte, das niemals spricht: es ist genug, nämlich die Öffnung der Gebärmutter.“ Darum haben sie auch mit den Dämonen zu schaffen, um ihre Begierden zu stillen. – Hier könnte noch mehr ausgeführt werden; aber den Verständigen ist hinreichende Klarheit geworden, dass es kein Wunder, wenn von der Ketzerei der

Hexer mehr Weiber als Männer besudelt gefunden werden. Gepriesen sei der Höchste, der das männliche Geschlecht vor solcher Schändlichkeit bis heute so wohl bewahrte: da er in demselben für uns geboren werden konnte und leiden wollte, hat er es deshalb auch so bevorzugt.“ (Sprenger/Institoris, Der Hexenhammer III, 1906 Nachdruck 1986, 84ff)

Aber es gibt ein Gegenmodell, auch ein Ausdruck weiblichen Protestes, gegossen in religiöse Züge: Maria, die reine Braut Christi und Schutzmantelmadonna. Der Marienkult, durchaus ein Dorn im Auge der männlichen Kirche, bietet der Theologie die Möglichkeit, Liebe und Sexualität zu trennen.

Halten wir fest: Aus der theologischen Absage an die Gleichwertigkeit der Geschlechter und den daraus resultierenden populären mittelalterlichen Anschauungen über das angebliche Wesen der Frau wird deutlich, dass die Liebe zwischen den Geschlechtern, die auf der gleichberechtigten Akzeptanz des anderen beruht, *nicht* zur Grundlage der sich im 12. Jh. durchsetzenden Konsensehe werden kann. Die Frau steht im Spannungsfeld Heilige oder Hure.

2 Die Last mit der Lust: Liebe und Sexualität im alltäglichen Leben

Liebe – ein schwer zu definierendes Grundbedürfnis

Bereits der Zedler, das große Universallexikon von 1738, hat seine liebe Not, auf 22 Seiten zu beschreiben, was Liebe ist und sein kann (Zedler, Liebe, 950-972). Die Liebe entzieht sich einer klaren Definition. Liebe zählt zu den Grundbedürfnissen des Menschen, welches sich, von der Variante der Eigenliebe abgesehen, nur im Umgang mit dem Mitmenschen realisieren lässt. Gleichgeschlechtliche Liebe wird im Mittelalter mit dem Vorwurf der Sodomie belegt und mit dem Tode bestraft. Die Liebe wird nicht im 12. Jahrhundert im Zusammenhang mit dem Minnegesang "entdeckt", denn Liebe lässt sich nicht zwangsläufig an Quellen und Schriftlichkeit binden, sondern hat es immer gegeben (Schubert 2002, 248).

Die Idee der partnerschaftlichen Gleichberechtigung - eine höfische Fiktion!

Das was wir heute gemeinhin für die Liebe im Mittelalter halten, ist in Wahrheit eine dichterische Fiktion: die höfische Liebe. Bumke versteht die höfische Liebe als ein "Gegenprogramm" zu den realen Verhältnissen: Ein ausgesuchtes Benehmen statt Gewalt und Hemmungslosigkeit, eine erotische Kultur statt Sexualität, statt Benachteiligung und Ausnutzung der Frau ein Rollenspiel, bei dem die Dame den Part der Herrin übernimmt und der Herr zum Diener wird:

„Hier war alles anders: Statt Gewalt und Hemmungslosigkeit ein ausgesuchtes Benehmen nach den Vorschriften der höfischen Etikette; statt einer Sexualität, die nur auf körperliche Befriedigung aus war, eine erotische Kultur, in der musikalische Begabung, Redegewandtheit und literarische Bildung einen hohen Stellenwert besaßen; statt Benachteiligung und Ausnutzung der Frau ein neues Rollenspiel, bei dem die Dame den Part der Herrin übernahm und der Herr zum Diener wurde“ ...(Bumke 1987, 569).

Liebe in der Standesgesellschaft - ein Risiko für einige Frauen

Das höhere Risiko in einer standesungleichen Beziehung trägt die Frau. Traurig endet die Liebesehe zwischen der Augsburger Baderstochter Agnes und Herzog Albrecht III. von Bayern-München (+ 1460). Dessen Vater, Herzog Ernst I. (+ 1438), lässt seine nicht standesgemäße Schwiegertochter des Liebes- und Schadenszaubers anklagen und am 12. Oktober 1435 als Hexe ertränken.

Mägde sind oft Sexualobjekte ihrer Herren und deren Söhne. Während für die Frau das Gebot der ehelichen Treue gefordert wird, gelten uneheliche Kinder als ein Zeichen männlicher Potenz und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Kein Einzelfall: Die Magd des Luzerner Ratsherrn Aerni Moser gebärt eines Morgens heimlich ein Kind und wirft es in den Mühlkanal, *ermurt also ir eigen fleisch und bluot*, wie der Chronist Diebold Schilling vermerkt (Die Welt der Schweizer Bilderchroniken, Luzern 1991, 72).

Liebe als intellektuelles Vorrecht

Mittelalterliche Intellektuelle schreiben in erster Linie den oberen Ständen die Fähigkeit zu richtig zu lieben. Das Liebesleben der Bauern wird dem Sexualtrieb der Tiere gleichgesetzt.

Aus einer lateinischen Passage von Andreas Capellanus ("De amore excerpts" ("Regeln für Liebende") 1184-86; Übersetzung von Johann Hartlieb aus dem 15. Jahrhundert):

Von der pawern und agkerleüt und mynn: Wir sprechen, das das selten geschehen mag, das die pawern sich üben in der rechten lieb und mynn, sunder sy werden naturlich als de rosz und esel zu dem lust irs fleischlichen begerens geraitzt. (Zit. nach: Müller 1998, 50-60).

Gelegenheit macht Liebe

Die Sexual- und Körperfeindlichkeit der Kirche stößt in der Bevölkerung auf Unverständnis. Wer lesen kann, findet im 13. und 14. Jahrhundert in der "Carmina Burana" oder im Ersten Rosenroman Anleitungen für ein gelungenes erotisches Abenteuer. In der "Carmina Burana" des 13. Jahrhunderts wurden fünf Stufen der Liebe genannt: Anblick, Gespräch, Berührung, Kuss und der Geschlechtsakt. Der Erste Rosenroman (Jean de Meun, um 1250-1305) riet um 1300 den Liebenden beim Geschlechtsakt sorgsam miteinander umzugehen, damit sich für beide Seiten der Lustgewinn einstelle:

Und wenn sie (Mann und Frau) sich ans Werk (Geschlechtsakt) ge-

macht haben, dann handele ein jeder von ihnen so klug und so genau, dass es nicht fehlen kann, dass der Genuss der einen und der anderen Seite sich gemeinsam einstellt, bevor sie von dem Werk gelassen haben, und sie müssen gegenseitig auf den andern warten, um gemeinsam ihrer Grenze zuzustreben. Der eine darf den anderen nicht verlassen, und sie dürfen nicht aufhören zu schwimmen, bis sie gemeinsam zum Hafen gelangen: Dann werden sie vollständige Lust haben. (Guillaume de Lorris und Jean de Meun, 2. Bd., 779)

Gelegenheit für Lust und Liebe bieten Kirchweih, Fastnacht, Badstube und Bordell. Der süddeutsche Prediger Geiler von Keisersberg (1445-1510) warnt die Straßburger Familienväter vor der dort in der Fastnacht herrschenden Sitte, Maskierte ins Haus oder gar ins Schlafgemach zu lassen:

Sich aber zu, du hussmann, der sein weib und töchteren lat also das küchle (eine Honigspeise) holen, das inen net der buch davon anschwelle, das sie mitt dem kindle werde gon. (Zit. nach: Alltag im Spätmittelalter, 349)

Dennoch: Die äußeren Umstände stehen der Liebe entgegen. Intime Räume gibt es keine. Am Waldrand sammeln viele Menschen Beeren und Holz. Im Waldinneren stört das dichte Unterholz. Graf Froben von Zimmern hat seinen Spaß daran, wenn Liebende im Keller hinter dem Weinfass und an anderen Orten ertappt werden (Zimmersche Chronik. Bd. 2, 57, 141). Die Kirche ist ein riskanter Ort. Eine durch Blut oder Sperma entweihte Kirche muss neu geweiht werden (Schubert 2002, 253).

Gesellschaftliche Akzeptanz der Sexualität: Männliches Imponiergehabe und Obszönität

Hermann der Lahme, seit 1040 Mönch auf der Reichenau, beschreibt, wie die Adligen bei ihren ausgedehnten Gelagen mit ihren Liebesabenteuern anzugeben pflegen (Carmen de octo vitiis principalibus, ed. Ernst Dümmler. ZdtA, 1867, 385-431, 424; Schubert 2002, 263). Frauen erscheinen als Opfer des männlichen Imponiergehaves und der Protzerei mit sexueller Potenz - ein überzeitliches Phänomen.

In der ironisch-zynischen Dichtung der fahrenden Spielleute und auf zahlreichen Holzschnitten und Kupferstichen wird das derbe Bild der Frau als Lustgespielin betont. Die Herabwürdigung der Frau in der Dichtung geht einher mit der wachsenden beruflichen Selbständigkeit von Frauen in den Städten. Oswald von Wolkenstein (1376/77-1445) zeichnet mehrmals ein derbes Bild von den Frauen. Oswalds Gedichte zeigen aber auch: Liebe, Erotik und Sexualität werden von der Welt akzeptiert, mochte auch die Kirche dagegen wettern. Das obszöne Sprechen von männlichen Zeitgenossen erscheint als ein Spiel mit Worten.

*... Schmerzhaft ist auch der Verlust:
eine Krause; Magd war sie.
Vor der Hütte hingen Brüste
schwarz und schlaff wie Fledermäuse.
Hat mit Kratzen und mit Zausen
schon so manchen arg verschreckt.
Zarte Füßlein, bretterbreit,
in den ausgelatschten Schuhen.*

*Drüber Beinchen, zart geformt,
dick wie Buchenstämme.
Ärmchen, Händchen dicht behaart,
weiß wie Krähenschwarz. ...*

(Zit. nach: Kühn, D.: Ich Wolkenstein, Ulm 1980, Nr. 199.)

Die „vulva“ wird als *gulden porten, gulden tor, rosenboslein, gaffeisen, fud* oder *totze* bezeichnet (Schubert 2002, 266 f.). Der Penis heißt *print, knebel, gemecht, gesell, der eilfte vinger, minnedorn, peccator, penitenzer, gots bößewicht, Meißel, Geschirr, Flegel, Wetzkegel* etc. (Schubert 2002, 267).

Vom Spiel mit dem sexuellen Tabu bis zur offenen Provokation ist es nur ein kleiner Schritt. In Nürnberg wird 1440 ein Diener mit Ruten geschlagen und aus der Stadt gewiesen, weil er während der Messer in der Kirche *sein männlich Glied aus den Hosen gezogen und den Weibsbildern gezeigt* (Schubert 2002, 269). In Soest binden die Schmiedeknechte 1483 einem der ihren einen großen Penis um, in Nördlingen wird 1510 ein mit Phallussymbolen behangener Baum umher getragen, in Ingolstadt 1528 ein Handwerksgeselle ausgewiesen, *nachdem er in der vasnacht unzucht mit beschantlichen gelidern auf der gassen getrieben* hatte (Moser, 178; Schubert 2002, 369).

Strafen für "Fummler"

Im Frühmittelalter kostet einen Freien nach der *Lex Salica* (507-511) die Berührung der Hand einer freien Frau ohne deren Einwilligung 15 Schillinge, die Berührung am Arm 30 Schillinge, die Berührung am Ellenbogen 35

Schillinge und die Berührung der Brust 45 Schillinge (1 Schilling kostete eine Kuh, 2 Schillinge einen Ochsen, 12 Schillinge ein Pferd; 1 Schilling = 40 Pfennige, 1 Pfennig = 24 Pfund Brot). Eine Frau, die Notzuchtsklage gegen einen Mann einreicht, muss dies mit zerrissenen Kleidern und zerzausten Haaren tun. Nur der Augenscheinbeweis wird von den männlichen Richtern anerkannt.

Empfängnisverhütung und Abtreibung

Empfängnisverhütung und Abtreibung sind das alleinige Problem der Frauen. Caesarius, Bischof von Arles zwischen 503 und 543, mahnt in einem Brief an die Priester seiner Provinz und anderer Bischöfe, sie sollten die Frauen in Predigten darauf hinweisen, dass die Einnahme von empfängnisverhütenden Mitteln ein bußwürdiges Vergehen sei. Beredtes Zeugnis von Empfängnisverhütung geben auch die Bußbücher (libri poenitentiales) wie die Merseburger Bußordnung:

Wenn irgendeine Frau ... ihren weiblichen Körper derartig verändert, dass sie keine Kinder mehr haben kann, büße sie 7 Jahre, 5 davon mit Wasser und Brot, und darüber hinaus kleide sie bei den Armen drei als weiße Engel oder manche Kleider für die Kirche und gebe viele Spenden und vermehre sie darüber hinaus noch, damit sie nicht des Totschlags angeklagt wird. (Zit. nach: Kammeier-Nebel 1996, 65)

Während noch der Caesarius (470/471 - 542), Bischof von Arles, im Frühmittelalter Geburtenkontrolle als eine Form der Habgier verurteilt, bringt Burchard von Worms ca. 500 Jahre später (+ 1025) immerhin Verständnis für die Not armer Frauen auf, auch wenn er die Empfängnisverhütung für strafwürdig hält.

Caesarius (+ 542) über die weibliche Empfängnisverhütung:

... dass keine Frau einen Trank nehmen darf, der sie unfähig macht zu empfangen oder die Kraft der Natur in ihr beeinträchtigt, die nach dem Willen Gottes fruchtbar sein soll. So oft sie hätte empfangen oder gebären können, so vieler Morde wird sie für schuldig gehalten werden, und falls sie sich nicht einer angemessenen Buße unterwirft, wird sie zu ewigem Tode in der Hölle verdammt sein. Wenn eine Frau Kinder haben will, soll sie das fromm und gewissenhaft mit ihrem Mann vereinbaren; denn eine christliche Frau ist allein durch Keuschheit unfruchtbar. (Zit. nach: Kammeier-Nebel 1996, 65)

Bischof Burchard von Worms (+ 1025):

Hast du getan, was manche Frauen zu tun pflegen, wenn sie Unzucht treiben und ihre Leibesfrucht töten wollen, nämlich mit ihren Zaubermitteln und ihren Kräutern so zu handeln, dass sie den Embryo töten oder beseitigen, oder, wenn sie nicht empfangen haben, es so einzurichten, dass sie nicht empfangen? Wenn du solche getan hast, musst du zehn Jahre lang an kirchlichen Wochentagen Buße tun ... Es ist aber ein großer Unterschied, ob sie eine arme Frau ist, und solches tut, weil sie Not hat, ihre Kinder zu ernähren, oder ob sie es tut, um ein Verbrechen der Unzucht zu verbergen. (Zit. nach: Kammeier-

Nebel 1996, 66)

Abtreibung und Empfängnisverhütung wurden kirchenrechtlich auf eine Stufe bußwürdiger Vergehen gestellt.

Aus einer Handschrift aus dem Kloster St. Gallen aus dem 9. Jh.:
Ebenfalls zur Auslösung der Menstruation: Koche Sade, eine Selleriewurzel, Fenchel, Liebstöckel und Petersilie in Wein und gib es zu trinken. Dazu lege Rainfarn, Fieberkraut und Beifuss in Butter auf den Nabel. (Zit. nach: Kammeier-Nebel 1996, 68).

Damit eine Frau nicht empfängt, entferne man einem lebenden Wiesel die Hoden und lasse das Tier wieder laufen, wickle sie in eine Eselshaut und binde diese der Frau um, so wird sie nicht schwanger. (Zit. nach: Kammeier-Nebel 1996, 69).

Im Gegensatz zu den kirchlichen Vorstellungen, die die Abtreibung mit dem Hinweis auf die Beseelung des männlichen Embryos im 40. und des weiblichen Embryos im 80. Tag verbietet, stellen die frühmittelalterlichen Volksrechte des 5. bis 9. Jahrhunderts die Eigenabtreibung nicht unter Strafe (Kammeier-Nebel 1996, 67).

Wurden einem verheirateten Paar keine Kinder geboren, sah man darin im Spätmittelalter eine Folge von Hexerei.

Aus der Bulle Papst Innozenz VIII. von 1484:

... dass sehr viele Personen beiderlei Geschlechts, ihr eigenes Seelenheil vergessend und vom rechten Glauben abweichend, mit männlichen und weiblichen Dämonen Missbrauch zu treiben und durch ihre

Zaubereien, Gesänge und Verschwörungen und andere gräuliche oder abergläubische Handlungen und Weissagungen, Übertretungen, Verbrechen und Delikte zu bewirken und zu verursachen, dass die Geburten der Frauen, das Werfen der Tiere, die Früchte der Bäume sowie Menschen, Frauen, Zug und Lasttiere, Vieh und andere Tiere verschiedener Arten, auch Weinstöcke, Obstbäume, Wiesen, Weiden, Getreide, Korn und andere Nutzpflanzen der Erde zugrunde gehen, erstickt und ausgelöscht werden und dass sie dieselben Männer, Frauen, Zug- und Lasttiere, Vieh und Tiere durch grässliche sowohl innere als auch äußere Schmerzen und Plagen zu belästigen und zu quälen und dass sie verhindern, dass dieselben Männer nicht zeugen und die Frauen nicht empfangen und die Männer den Frauen und die Frauen den Männern nicht die ehelichen Pflichten leisten können; ... (Zit. nach: Jakob Sprenger und Heinrich Institoris, Der Hexenhammer, ins Deutsche übertragen von J. W. R. Schmidt, Berlin 1906, Nachdruck Darmstadt 1974, S. XXXVI ff. und in W. Behringer (Hrsg.), Hexen und Hexenprozesse in Deutschland, München 1988, 88 ff.)

Die männliche Medizin und der weibliche Körper

Die mittelalterliche Medizin nimmt sich der Sexualität an, allerdings nur der männlichen. Vermutlich von Constantinus Africanus (+ 1087, Wissenschaftler an der Medizinschule in Salerno) aus Salerno stammt der Traktat "De Coitu", der den Beischlaf des Mannes beschreibt (Schubert 2002, 264). Der Ulmer Stadtarzt (und Frühhumanist) Heinrich Steinhöwel (1412-1483) stellt

1473 fest, dass allzu große Unkeuschheit Gehirn und Magen angreifen könne (Schubert 2002, 265). Die Unkenntnis des weiblichen Körpers spricht Bände:

Isidor von Sevilla (+ 636) in seiner Real- und Wortencyclopädie über das Menstruationsblut:

Nach der Berührung mit ihm können Früchte nicht keimen, Blüten verwelken, Gräser sterben ab...Eisen rostet, Erz wird schwarz, Hunde, die davon nehmen, bekommen die Tollwut. (Zit. nach: Ranke-Heinemann 1988, 26)

Albert Magnus (1200-1280) ist davon überzeugt, dass zuviel Sex das Gehirn ausdünnen und zu tief liegenden und schwachen Augen führen müsste und diese Menschen Hunde anzögen (Ranke-Heinemann, 189):

Ein Magister Clemens aus Böhmen hat mir erzählt, ein gewisser schon angegrauter Mönch sei zu einer schönen Dame gegangen wie ein Heißhungriger. Bis zum Klopfen zur Matutin hat er sie sechsundsechzigmal(!) begehrt. Aber am Morgen lag er krank im Bett und ist noch am gleichen Tag gestorben. Und weil er ein Adliger war, wurde sein Körper geöffnet. Und man fand, daß sein Gehirn ganz ausgeleert war, so dass von ihm nur die Größe eines Granatapfels übriggeblieben war, und die Augen waren genauso vernichtet. (Zit. nach: Ranke-Heinemann, 189)

Hunde lieben starken Geruch und laufen hinter Kadavern her, und der Körper eines Menschen, der viel Verkehr hat, nähert sich dem Zu-

stand des Kadavers wegen des vielen verdorbenen Samens. (Zit. nach: Ranke-Heinemann 1988, 189)

Thomas von Aquin (1224/25-1274) hält die Selbstbefriedigung, den Verkehr mit Tieren, die Homosexualität, den Anal- und den Oralverkehr und den Coitus interruptus für weitaus schlimmer als den Inzest, die Vergewaltigung und den Ehebruch. Den Coitus interruptus betrachtet Ivo von Chartres (+ 1116) als eine größere Sünde als den Verkehr mit der eigenen Mutter (Vogt-Luerssen). Nach damaliger Auffassung sitzt im Sperma des Mannes bereits der fertige Embryo, während der Mutterschoß nur als Nährboden und Treibhaus für den männlichen Samen fungiert (Homunculus-Theorie).

Fazit

Liebe und Sexualität sind allen kirchlichen Predigen zum Trotz Bestandteil des alltäglichen Lebens. Während die Kunst der Liebe als intellektuelles Vorrecht betrachtet wird, wird die Sexualität gesellschaftlich akzeptiert, wie die verbreitete Obszönität in der mittelalterlichen Sprache und Dichtung zeigt. Für die Folgen sexueller Freizügigkeit zahlen vor allem die Frauen.

3 „... wenn zwei zusammenkommen in rechter Ehe“:

Die Ehe in der Standesgesellschaft

Petrus Abaelard (1078-1142):

Die in der Ehe leben, werden nicht verdammt, aber leichter selig werden die, die sich enthalten. (Zit. nach: Abaelard 1987, 323)

Ehe, Geschlechterhierarchie und gesellschaftliche Ordnung

In einer Gesellschaft von Personalverbänden ist jede Eheschließung ein soziales Bindeglied von überragender Bedeutung. Die rechtmäßige geschlossene Ehe bildete die Basis für Familie und Verwandtschaft und war der zentrale Punkt für Fragen der Vormundschaft und Erbfolge. Die Eheschließung ist keine Vorgang zwischen zwei Menschen, sondern zwischen zwei Familiengruppen, als deren Exponenten Brautvater und Bräutigam erscheinen. Sind beide Seiten mit den Geboten zufrieden, kommt die Ehe als ein Vertrag zwischen Männern zustande. Wegen dieser sozialen Funktion sind Eheschließungen ein kompliziertes diplomatisches Geschäft, und zwar desto mehr, je mehr an Prestige und Besitz mit im Spiele ist. Im Ablauf von Eheschließungen gibt es bis ins 13./14. Jahrhundert hinein kein Element, welches sämtlichen Eheschließungen gemeinsam wäre und das eine eindeutige Schwelle zur Ehe bezeichnet. Unwiderruflich ist eine Ehe erst nach dem vollzogenen Sexualakt. Die Grenzziehung zu den nichtehelichen Sexualgemeinschaften gilt der Sicherstellung der Erbberechtigung der aus ihr hervorgehenden Kinder. Eheschließungen sind kein punktuell Ereignis, in denen sich ein gesellschaftliches Normierungsbedürfnis ausdrückt, sondern ein Prozess, von der Partnerwahl bis zur Aufnahme des Sexualkontaktes,

der als ganzes der Kontrolle durch die Verwandtschaft unterliegt. Der Situationsgebundenheit und dem Prozesscharakter von Eheschließungen entspricht, dass die einzelnen Handlungselemente – Ehegelöbnis von Mann und Frau, Übergabegelöbnis eines Brautvaters, Bestellung der Mitgift, reale Übergabe, Heimführung, Hochzeitsnacht weniger eine abstrahiert-förmliche Bedeutung haben, sondern jeweils einen konkreten Schritt auf dem Weg der ehelichen Verbindung in einer aktuellen Konstellation bezeichnen. Bei der hierarchischen Festlegung der Geschlechterrollen innerhalb der christlichen Ehe geht es um den Bestand der "gottgewollten" Ordnung. Das Verhältnis zwischen den Geschlechtern besitzt daher gesamtgesellschaftliche Relevanz. Der Ehemann ist durch seine ihm zugeschriebene Herrschaft über die Frau gleichsam für die Aufrechterhaltung der hierarchischen Ständegesellschaft verantwortlich. Duby sieht in der Art der Eheschließung eine Analogie zum Homagium (Kniefall) des Lehnsmannes vor dem Lehnsherrn (beiderseitiges Treueversprechen, Geste des Niederknien vor dem "Herrn" und schließlich dessen gnädige Herablassung bei der Übergabe des Ehe-rings wie des Lehnsbriefes (Opitz 1990, 45 f.)). Durch rechtsförmliche Handlungen, einem Fußtritt oder dem Ergreifen ihrer Hand, macht der Bräutigam symbolisch deutlich, in wessen Herrschaft die Frau sich von nun an befindet. Nach Gössmann schliesst die hierarchische Gesellschaftsordnung ein echtes Zweierprinzip aus, da in der Zweiheit eines auf das andere als das Mächtigere und Beherrschende zurückgeführt werden muss: Adam auf Gott, Eva auf Adam, die Frau auf den Mann (Opitz 1990, 46).

Die Ehe ist von zwei Bezugssystemen abhängig, von der weltlichen Grundherrschaft mit dem Ziel der Sicherung des Fortbestandes der Produktionsweise und den zeitlosen kirchlichen Vorstellungen einer Zügelung sinnlicher Triebe und der Eindämmung sexueller Ausschweifungen. Der Bereich der

zulässigen männlichen Sexualität bleibt durchaus nicht auf die Ehe beschränkt. Während das männliche Konkubinat, Liebschaften mit Mägden und die Prostitution in der Praxis geduldet werden, wird bei den Mädchen die Jungfräulichkeit gepriesen (Duby 1988, 15 f.).

Die Durchsetzung der Konsensehe

Das Mittelalter hat mehrere unterschiedliche Eheformen hervorgebracht, um das Verhältnis zwischen den Geschlechtern zu regeln: Die offizielle Muntehe, die Kebsehe zwischen einem Freien und einer Unfreien, die Friedelehe als adlige Liebesheirat zwischen standesungleichen Personen, die heimliche Ehe oder Winkelehe und die auf Zustimmung beider Partner beruhende Konsensehe.

Die gebräuchlichste Eheform der patriarchalischen Muntehe kommt als Rechtsgeschäft zwischen zwei Familien zustande. Die nicht geschäftsfähige Frau gilt als ein reines Vertragsobjekt. Die Übergabe der Braut erfolgt gegen bare Zahlung des zwischen beiden Parteien ausgehandelten Kaufpreises, der "dos". Für den Adel stellt die Muntehe die Grundlage für dynastische Verbindungen dar. Im Frühmittelalter gelten die Mädchen mit dem 13. Lebensjahr als heiratsfähig. Im Spätmittelalter liegt ihr Heiratsalter bei 15 bis 18 Jahren, in den Städten sogar bei 16 bis 20 Jahren. Die Jungen sind mit 12 - 15 Jahren heiratsfähig. Seit dem 12. Jahrhundert darf das Eheversprechen von Mädchen unter 12 Jahren und Jungen unter 14 Jahren widerrufen werden. Der Adel hält sich selten daran. Der kleine Prinz Heinrich Plantagenet (+ 1183) wird als Fünfjähriger mit der zweijährigen Margarete, einer Tochter des französischen Königs Ludwig VII., vermählt, Kaiser

Heinrich IV. (+ 1106) als Vierjähriger mit Berta von Turin verlobt. Maria, die Lieblingsschwester Kaiser Karls V. (+ 1558) verloben ihre Eltern im Alter von einem Jahr mit einem Ungeborenen. Diese Beispiele ließen sich fortsetzen. Widerstand gegen ihr Schicksal ist in diesem Alter von den Kindern kaum zu erwarten. Das Fremdsein erscheint als eine Grundbedingung weiblicher Existenz im Adel (Opitz 1985, 86).

Die Verlobung wird ebenso wie die Trauung vom Brautvater oder seinem nächsten männlichen Vertreter vorgenommen. Die Hochzeit besteht aus mehreren Rechtsakten: der Trauung, der Heimführung, der Beschreitung des Ehebettes und der Darreichung der Morgengabe nach der Hochzeitsnacht als Preis für die Entjungferung der Braut. Die Trauung am Morgen der Hochzeit ist ein feierlicher, weltlicher, öffentlicher und durch Zeugen abgesicherter Rechtsakt. Die Braut wechselt aus der Muntgewalt des Vaters in die des Ehemannes. Seit dem 4. Jahrhundert erteilt der Priester dem Paar nach der Trauung den Segen. Danach wird die Braut in einem feierlichen Zug in das Haus ihres Mannes geführt (die Heimführung), in dem das Hochzeitsmahl stattfindet. Erst das Beilager unter Zeugen ließ die Ehe rechtskräftig werden. Der Mann besitzt das alleinige Scheidungsrecht. Die Ehefrau ist rechts- und handlungsunfähig und hat keine Verfügungsgewalt über ihre künftigen Kinder. Eine Witwe steht ebenfalls unter der Muntgewalt eines männlichen Verwandten.

Die adlige Friedelehe des Frühmittelalters ist dagegen die gesetzlich akzeptierte Eheform der Liebenden. Das Wort „Friedel“ gehört sprachlich zu „Freund“ und „freien“, lat. „amare“ und kann mit „Geliebte“ übersetzt werden. Die Friedelehe ist kein Konkubinat, eine Friedel keine Kebse. Denn sie hat im Haus wie die offizielle Muntfrau die Schlüsselgewalt. Die eheliche Gemeinschaft wird bei der Friedelehe nur durch die öffentliche Heimführung

und die Bettbeschreitung begründet. Es gibt keinen Kaufpreis, keine „dos“, wie bei Muntehe. Ihr Liebhaber verlobt sich nicht mit ihr und es findet auch keine Trauung statt. Allerdings steht ihr als Preis für den Verlust ihrer Jungfräulichkeit die „Morgengabe“ zu. Worin liegen die Vorteile für die Friedel? Der Ehegatte wird nicht zum Vormund seiner Frau. Die Ehe beruht auf der reinen Willensübereinkunft von Frau und Mann. Die Friedelehe kann in eine Muntehe und damit zur einzig von der Kirche rechtmäßig anerkannten Eheform umgewandelt werden, wenn der Brautschatz nachträglich geleistet wird. Den Frauen steht das einseitige Scheidungsrecht zu. Da die Friedelehe in aller Regel zwischen standesgemäß ungleichen Ehegatten geschlossen wird, brauchen sich vornehme Frauen nicht in die Muntgewalt eines Mannes niederen Standes begeben. Dennoch: Die Friedelehe ist ein Männerrecht. Einer Frau steht man nicht mehrere Männer zu. Der Adlige nützt die Friedelehe, um eine Liebesbeziehung einzugehen. Die Kinder von Friedelfrauen können es zu etwas bringen, wie die Beispiele des Hausmeiers Karl Martell (889-741) oder des Arnulf von Kärnten (850-899, 887 ostfränk. Kg. und 896 Ks.) zeigen. Erst dem Friedelsohn Wilhelm der Eroberer geben die Zeitgenossen den Beinamen Gulielmus *Bastardus* (Schubert 2002, 251). Der Klerus setzt die frühmittelalterliche adlige Friedelehe, die „Liebesehe“, zwischen standesungleichen Personen wegen der Polygamie, der leichteren Auflösbarkeit und wegen der Gleichstellung von Mann und Frau mit dem Konkubinat gleich und lässt diese Verbindung seit dem 9. Jahrhundert für illegitim erklären. Adam von Bremen bezeichnet die Ehefrau König Knuts von Dänemark (+ 1035) als „concupina“ (Schubert 2002, 252). Mit der Gleichstellung von „Kind und Kegel“, ehelichem und außerehelichem Kind, ist es vorbei. Zugunsten des Friedens büßen die Friedelfrauen und ihre Kinder an Rechten ein: Die Friedeln werden zu „Kebsen“ bzw.

Konkubinen, ihre Kinder zu „Kegel“. Im Hoch- und Spätmittelalter überlebt die Idee der Friedelehe in der „Morganatischen Ehe“ oder „Ehe zur linken Hand“. Diese von der Kirche anerkannte Eheform erlaubt dem Adel bis ins 18. Jahrhundert hinein die Heirat mit standesungleichen Damen.

Welch ein Fortschritt in Richtung Gleichberechtigung der Geschlechter: Das *Decretum Gratiani* setzt um 1120 die Konsensehe als einzige legitime Eheform fest (*consensus facit matrimonium*) (Schubert 2002, 255). Die Zustimmung beider Brautleute soll die Ehe vertraglich gültig machen und nicht wie bisher das Beilager. Die Frauen gelten nun als zustimmungspflichtiges Subjekt. Der Ehemann wird ebenso zur ehelichen Treue und Monogamie verpflichtet und auch für ihn soll die Ehe unauflösbar werden. Nicht die Liebe zwischen zwei gleichberechtigten Partnern wird zur tragenden Stütze der Ehe, sondern deren Übereinkommen, mochte es von den Eltern erzwungen sein oder nicht. Und elterliche Ablehnungsgründe gibt es viele: Der Wunschkandidat kommt aus einem anderen Stand, sein Lebenswandel und sein Leumund sind schlecht, in seiner Familie treten Erbkrankheiten auf, die schlechte finanzielle Lage des künftigen Schwiegersohnes lässt eine Familiengründung nicht zu.

Der Konsens wird deutlich in dem verbalen Akt des „Zusammengebens“ (*copulatio* = Vereinigung), das die „Übergabe“ (*traditio*) ablöst und der Beteiligung neutraler Dritter, eben Priestern, bedarf und somit die Beteiligung von Vätern und Personalverbänden weitgehend ausschließt.

1184 erhebt die Kirche die Ehe zum Siebten Sakrament, um ihren umfassenden Anspruch auf die Regelung des menschlichen Lebens deutlich zu machen. 1215 setzt die Kirche das geforderte öffentliche Aufgebot und die priesterliche Segnung durch. Damit ist allerdings kein Ausschließlichkeitscharakter für die Gültigkeit der Eheschließung verbunden. Denn auch die

heimlichen Ehen, die sog. „Winkelehen“, die ohne priesterlichen Segen geschlossen wurden, bleiben echte Ehen.

Der Franziskanermönch Berthold von Regensburg (+ 1272) predigt gegen die Winkelehe: *Man soll auch in den Winkeln keine Ehe haben oder machen. Darum, ihr Frauen, durch den allmächtigen Gott, so hütet euch vor der Winkelehe. Wer euch vor den Leuten die Ehe nicht geloben will, dessen Gelübde sollt ihr in dem Winkel nimmer annehmen... denn er will euch betrügen.* (Zit. nach: Denzler 1988, 110)

Die männlichen Stadträte gehen ebenfalls gegen die Winkelehe vor: Ehepolitik zum Zwecke der Abschließung. 1327 soll ein Nürnberger Badersohn namens Konrad 10 Jahre Turmhaft verbüßen, weil er heimlich die Tochter des Hermann von dem Steine geheiratet hatte (Schubert 2002, 259). 1410 wird ein Mann für fünf Jahre der Stadt verwiesen, weil er einer Bürgerstochter nachstellt (Schubert 2002, 259). Erst das Konzil von Trient (1545 - 1563) schreibt die kirchliche Trauung zur Gültigkeit der Ehe gesetzlich vor.

In der Konsensehe verstehen die Kanonisten Liebe als Form der männlichen Fürsorge für die Frau – eine körperlich-sinnliche Partnerschaft ist damit nicht gemeint. Ein Mangel an ehelicher Liebe ist kein Scheidungsgrund, noch stiftet deren Existenz bereits eine gültige Ehe. Nach Petrus Lombardus ist die Ehe durch die drei Ehegüter *fides, proles, sacramentum* (Treue, Nachkommenschaft, Unauflöslichkeit) gekennzeichnet und erhält durch sie ihren Wert. Nirgends geht er dabei auf die Liebe in der Ehe ein, ebenso wenig ist von engen seelischen Bindungen zweier Partner die Rede (Opitz 1985, 161).

Gilt der Satz von Gratian auch für den mittelalterlichen Alltag?

Die Konsensehe stößt auf heftigen Widerstand im Adel und setzt sich erst im 12. Jahrhundert durch. In den unteren Gesellschaftsschichten, wo Besitz und seine Vererbung keine standesträgende Rolle spielen, vollzieht sich die Christianisierung der Ehebräuche leichter. 1294 verbrieft Herzog Rudolf den Münchnern sein Verzicht auf sein Herrenrecht in Ehefragen unter Übernahme der Formel Gratians:

Wir solen ouch nieman hie zu Monichen, weder wib noch man, ze elichen Hyrat dwingen, ez si dann ir beider wille, die wir zesampne geben wellen. (Schubert 2002, 258).

Die *Magna Carta Libertatum* (1215) legt in Artikel 7 die Konsensehe fest:

[Article 7] Heirs may be given in marriage, but not to someone of lower social standing. Before a marriage takes place, it shall be made known to the heir's next-of-kin.

Auch in der Konsensehe wird der Mann zum *mumber* also zum Vormund der Frau, wie die Kölner Eheschließungsformel von 1435 zeigt.

So wer yrre zwey zosamen geven sall zo der ee, de sall dese wort spreken, de herna steent: Item zome yrsten sall he fragen den man: Bistu he, dat due Beylgin off wie sie heyscht - zo eyne elygen wijve ind zo eyne bedgenoyssen haven woult? So sall der brudegam sagen: Ja ich. So sall de bruyt vragen myt yrme namen: Bistu he, dat du

Heynrich - off we sich der brudegam noempt - haven wult zo eyne mumber (Vormund) ind beydgenoyssen? Etc. So sall sy sagen: Ja ich. So sall der brudegam dan den rynk nemen ind stechen dan den rynck der bryt in iren vynger negst dem kleynen vynger etc. Dan sall dergene, der sy zo hoefft gijfft, dat syden doich myt 12 tornesche in dat doich gebonden nehmen ind sal sagen: Ich bevelen uch zo houff up Frentzer erden myt goulde ind gesteyntz, silver ind goult, beyden na Francken wyse ind Sassen ee, dat urre geyn den andern layssen en sall umb leyff noch um leyt noch umn dynck, dat got en eme geschaffen hat ader geschaffen mach layssen werden. Dan sall derghe- ne, der sy zosamem gijfft, dat doich, dat de tornesschen in hait, eyne geven de yt der bruyt behalde. De sall dan dat gelt umb got geven armen lyden. Dan sall der bruytgem der bruyt schenken uiss eyne kopp (Becher) ind brytgem sal yrst dryncken ind der bruyt darna schenken. (Stein, W.: Akten zur Geschichte und Verfassung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert. (= Publ. d. Gesell. f. Rhein. Ge- schichtskunde 10) Bd. I; Bonn 1893, 766 f.)

Auf dem Lande steht der Konsensehe das Verbot der „ungenossamen Ehe“, d. h. einer Heirat zwischen Angehörigen verschiedener Grundherr- schaften entgegen. Der Abt des Schwarzwaldklosters St. Georgen schert sich einen Dreck um das Kirchenrecht, als er 1311 einen Eigenmann we- gen einer ungenossamen Ehe wie ein Ochse vor dem Pflug spannen lässt (Schubert 2002, 260):

Heinrich, durch Gottes Fügung Abt, und der ganze Konvent des Benediktinerklosters St. Blasien in der Diözese Konstanz geben mit ihrem Segen von dem Nachgeschriebenen Kenntnis. Alle mögen es wissen, denen es zu wissen frommt, dass Ulrich, genannt Keris, der nach Hörigenrecht dem in Christo zu verehrenden Herrn Abt und Konvent des Benediktinerklosters St. Georgen zugehört, Adelheid, die als Unfreie unserem Kloster zugehört, als rechtmäßige Gattin heimgeführt hat. Ulrich ist von den vorgenannten Herren Abt und Konvent des Klosters St. Georgen, dafür, dass er keine Frau seines Standes zur Gattin genommen hat, in den Wagen gespannt worden. Der oft erwähnte Ulrich ist deswegen zu uns gekommen und hat uns flehentlich gebeten, dass wir ihm wegen der erwähnten Übertretung Rat und Hilf zuteil werden ließen. Nach vorausgegangener Beratung haben wir auf das inständige Bitten des Ulrich bestimmt und ist es so vereinbart worden, dass die Kinder beiderlei Geschlechts, die Ulrich und seine Frau Adelheid in ihrer Ehe gezeugt haben oder zeugen werden, zwischen uns und dem genannten Kloster St. Georgen vollkommen gleich geteilt werden, so dass die eine Hälfte der Kinder uns zufällt, dem Kloster St. Georgen aber die restliche Hälfte. Zum Zeugnis, dass bei der eben angeführten Vereinbarung alle erforderlichen und gewohnten Förmlichkeiten der Worte und Gebärden angewandt worden sind, haben wir Abt Heinrich unser Siegel, das auch wir, der Konvent gebrauchen, da wir kein eigenes haben, an die vorliegende Urkunde hängen lassen. Gegeben in unserm vorgenannten Kloster im Jahre 1311 am Tage nach der Beschneidung des Herrn (Neujahr). (Zit. und übertragen ins Neudeutsche nach: Quellen zur Geschichte des

deutschen Bauernstandes im Mittelalter / ges. und hrsg. von Günther Franz, Darmstadt 1967, Nr. 160, 420 - 423).

Der Propst von Weitenau verlangt von seinen Gotteshausleuten, ein Weib aus seiner Grundherrschaft zu nehmen und fordert von allen jungen Frauen über vierzehn sich zu verehelichen (Schubert 2002, 260):

Ein Propst soll auch einen jeden Gotteshausmann, der zwanzigjährig ist oder achtzehnjährig, gebieten, ein Weib zu nehmen bei einem Pfund (Pfennig Strafe). Ein Propst soll auch einem jeden Gotteshausweib gebieten, einen Mann zu nehmen, die vierzehnjährig sei, auch bei einem Pfund (Pfennig Strafe). Kein Gotteshausweib soll Geistliche oder eine Begine werden ohne eines Propstes Erlaubnis und ohne seinen Willen. Wenn auch eine Witwe von dem Gotteshaus belehnt wurde, soll die ein Propst genauso zwingen, einen Mann zu nehmen wie ein Witwer, ein Weib zu nehmen. (Zit. und übertragen ins Neudeutsche nach: Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes im Mittelalter / ges. und hrsg. von Günther Franz, Darmstadt 1967, Nr. 173, 461).

1439 wird ein Mensch wegen ungenossamer Ehe in Waldenburg hingerichtet (Schubert 2002, 260). Noch die Meraner Artikel verbieten im Bauernkrieg die Winkelheirat (Schubert 2002, 259).

Das Eheversprechen - eine Chance für die Frau?

Nach kirchlichem Recht gilt schon das Eheversprechen als legitim. Die Ak-

ten des Augsburger Chorgerichtes für das Jahr 1350 zeigen, dass von 100 Klagen auf Einlösung des Eheversprechens allein 76 von Frauen eingereicht, davon aber nur 15 im Sinne der Klägerinnen entschieden werden (Schubert 2002, 261). Auch wenn sie von ihm Kinder hat, kann eine Frau keinen Mann deswegen zur Ehe zwingen.

Die Hochzeitsnacht – ein potentielles Risiko für die Frau

Das *Decretum Gratiani* erkennt den *error qualitatis*, den „Irrtum der Beschaffenheit“ nicht mehr als Grund einer Ehescheidung an. Dennoch kann eine Frau, die ihre sexuelle „Unschuld“ eingebüßt hatte, bis in das 14. Jahrhundert hinein vom Mann verstoßen werden. Um die „Unschuld“ der potentiellen Heiratskandidatin zur Schau zu stellen, wird neben dem Leumund demonstrativ von den Mädchen die Schamhaftigkeit verlangt. Dieses Verhalten wird umso wichtiger, je mehr die Wahl einer Braut auf Augenschein beruht und die Männer ihr Deflorationsprivileg zu behaupten suchen (Schröter 1985, 175 f.).

Im Hinblick auf die sexuelle Unversehrtheit der Braut kann aber nicht jeder Mann dieselben Ansprüche erheben. Insbesondere der Landadel setzt die körperliche Integrität des Mannes für eine standesgemäße Ehe voraus, wie die Erzählung vom „Betrogenen Blinden“ beweist, in der ein blinder Adliger sich vergeblich beschwert, als er in der Hochzeitsnacht die zuvor „verlorene Unschuld“ seiner adligen Braut bemerkt. Ihm bleibt nur der Spott (Der betrogene Blinde I: NGA I, Nr. 6, 49; dito II, Nr. 7, 50-52; Schröter 1985, 179 f.).

Demgegenüber spielt in den unteren Kreisen der Bevölkerung, wo es weniger auf die Reinhaltung der *linage* ankommt, die Jungfräulichkeit der Braut

keine große Rolle (Schröter 1985, 182).

Vor allem adlige Männer plagt in der Hochzeitsnacht der Gedanke an eine eigene mögliche ehrenrührige Impotenz, stehen sie doch unter dem Druck, in dem Deflorationsakt die Basis für ihre Herrschaft zu legen. Einen Trost für die Männer gibt es: Immerhin lässt sich im Zusammenhang mit der Hexenphobie die mittelalterliche Frau für die eigene Impotenz verantwortlich machen. Der „Hexenhammer“ entfaltet 1487 insbesondere mit dem „Weghexen männlicher Glieder“ eine beredte Phantasie:

Über die Art, wie sie die männlichen Glieder wegzuhexen pflegen.

Kapitel 7

Aber auch darüber, daß sie die männlichen Glieder wegzuhexen pflegen, nicht zwar, daß sie wirklich die Leiber der Menschen derselben berauben, sondern sie nur durch Zauberkunst verhüllen, wie oben in den betreffenden Fragen festgestellt ist, wollen wir einige Geschehnisse berichten.

In der Stadt Regensburg nämlich hing sich ein Jüngling an ein Mädchen; und als er es im Stiche lassen wollte, verlor er sein Männliches, natürlich durch Gaukelkunst, so daß er nichts sehen und fassen konnte als den glatten Körper, worüber er beängstigt ward. Nun ging er einst in ein Gewölbe um Wein zu kaufen; hier blieb er eine Weile, als ein Weib hinzukam, dem er den Grund seiner Traurigkeit entdeckte und alles erzählte, auch ihr zeigte, daß es so mit seinem Leibe stände. Die verschmitzte Alte fragte, ob er keine im Verdacht hätte; und er nannte jene und erzählte ausführlich die Geschichte. Jene erwiderte: „Es ist nötig, daß du mit Gewalt, wo Freundlichkeit dir nicht hilft, sie zwingst, dir die Gesundheit wieder zu geben.“

Und der Jüngling beobachtete im Dunkeln den Weg, den die Hexe zu gehen pflegte; und als er sie sah, bat er sie, ihm die Gesundheit wieder zu verleihen. Als jene sagte, sie sei unschuldig und wisse von nichts, stürzte er sich auf sie, würgte sie mit einem Handtuche und schrie: „Wenn du mir meine Gesundheit nicht wieder gibst, stirbst du von meiner Hand.“ Da sagte sie, da sie nicht schreien konnte, und ihr Gesicht schon anschwell und blau wurde:

„Laß mich los, dann will ich dich heilen.“ Und als der Jüngling den Knoten oder die Schlinge gelockert hatte und sie nicht mehr würgte, berührte die Hexe ihn mit der Hand zwischen den Schenkeln oder dem Schambeine und sprach: „Nun hast du, was du wünschest.“ Und, wie der Jüngling später erzählte, fühlte er deutlich, bevor er durch Sehen und Befühlen sich vergewisserte, daß ihm das Glied durch die bloße Berührung der Hexe wiedergegeben war.

Ähnliches pflegt ein Pater, ehrwürdig von Wandel, und berühmt wegen seines Wissens in seinem Orden, aus dem Sprengel von Speyer zu erzählen: „An einem Tage“, sagte er, „als ich die Beichte abnahm, kam ein Jüngling, und während der Beichte klagte er laut, daß er das Männliche verloren habe. Ich wunderte mich und wollte seinen Worten nicht ohne weiteres glauben, denn „Leichten Herzens ist, wer leicht glaubt“, sagt der Weise. Aber ich überzeugte mich durch meine Augen, indem ich nichts sah, als der Jüngling die Kleider abtat und die Stelle zeigte. Daher fragte ich, ganz bei mir und mit vollem Verstande, ob er keine im Verdacht hätte, die ihn so behext hätte, worauf der Jüngling erwiderte, er habe eine im Verdachte, die sei aber abwesend und wohne in Worms. „Dann rate ich dir, so schnell als

möglich zu ihr zu gehen; und suche sie durch Versprechungen und freundliche Worte nach Kräften zu erweichen.“ Das tat er auch. Denn nach wenig Tagen kehrte er zurück und dankte mir; erzählte auch, er sei gesundet und habe alles wieder; und ich glaubte seinen Worten; vergewisserte mich jedoch von neuem durch meine Augen.“ (Sprenger/Institoris, Der Hexenhammer III, 1906 Nachdruck 1986, 84ff.)

Bei der öffentlichen Bedeutung der Hochzeitsnacht verwundert es nicht, wenn in der weiteren historischen Entwicklung Beischlaf und Defloration zu einem Tabuthema bürgerlicher Moral werden.

Liebe in der Ehe?

Wenn beim Adel der Machterhalt das Wichtigste ist, wenn aber auch beim Bürgertum die Familie über allem steht und es bei den Bauern auf den Erhalt des Hofes ankommt, dann geht es bei der gelebten Sexualität vor allem um Fortpflanzung und Triebbefriedigung. Unter solchen Bedingungen können Sinnlichkeit und Erotik in heutiger Auslegung, so will es scheinen, keine große Rolle spielen. Und dennoch finden wir Zeugnisse echter liebevoller Zuneigung, gibt es gute und schlechte Ehen, Liebe und Hass. Die mittelalterlichen Ehen müssen also differenziert betrachtet werden.

Kirchliche Vorschriften zum Sexualverhalten in der Ehe

Für Augustinus (+ 430) ist der eheliche Sexualverkehr nur schuldfrei, wenn er der Zeugung von Nachkommen dient. Nach Albertus Magnus (1193-1280) läßt derjenige Ehepartner keine Sünde auf sich, der den Verkehr nur auf Verlangen des anderen „lustlos“ leistet (Ranke-Heinemann 1988, 188).

Albertus Magnus (1193-1280):

Wer Verkehr leistet, der billigt nicht, sondern bedauert das geschlechtliche Verlangen des Ehegatten. Er beabsichtigt nicht, dessen Lust zu fördern, sondern die Krankheit des Gatten zu heilen. (Zit. nach: Ranke-Heinemann, 188)

Die Kirche schreibt vor, wie der Geschlechtsverkehr auszuführen ist ("Missionsstellung"), wann miteinander geschlafen werden darf und mit wem! Der Verkehr mit einer Menstruierenden, einer Schwangeren und einer Frau jenseits des Klimakteriums ist verboten (Geschlechtsverkehr ausdrücklich der Zeugung vorbehalten!). Zu bestimmten heiligen Zeiten und Tagen sollen die Eheleute enthaltsam leben, bei weitem die meiste Zeit des Kirchenjahres!

Die Bußbücher indes zeigen, der Geist war willig, das Fleisch aber schwach: Sie künden von sexueller Phantasie und mannigfachem Verstoß gegen einengende kirchliche Vorschriften (vgl. Lutterbach 1999). Manch braves Beichtkind dürfte erst durch detaillierte Fragen „*in sexualibus*“ aus den Bußkatalogen der Geistlichen, die mit Satz begannen „*Hast Du getan...*“, sexuell angeregt worden sein. Insbesondere das *Decretum Patrolo-*

gia Latina von Burchard von Worms zeichnet sich durch große Offenheit und Deutlichkeit in seinen Ausführungen aus:

„Hast Du getan, was manche Frauen zu tun pflegen? Sie nehmen einen lebenden Fisch und stecken ihn in ihre Scheide, lassen ihn dort so lange, bis er tot ist, kochen oder braten ihn und geben ihn ihren Ehemännern zu essen, damit diese mehr in Liebe zu ihr entbrennen. Hast Du das getan, sollst du zwei Jahre lang an den erlaubten Wochentagen fasten.“ (Burchard von Worms, *Decretum*, *Patrologia Latina* 140, Sp. 974)

Ehebruch

Im Zuge der Feudalisierung der europäischen Gesellschaft wird die weibliche Sexualität einer wachsenden Kontrolle ausgesetzt und zur Reinhaltung der „*linage*“ in einer zunehmend agnatisch, also durch den Vater (oder die männlichen Vorfahren) definierte Gesellschaftsorganisation den Frauen und ihren Bedürfnissen eine strikte Monogamie auferlegt. Das Wiener Strafrecht von 1340 gestattet dem Ehemann im Falle des Ertappens seiner Frau mit ihrem Liebhaber die sofortige Tötung. Ertappte Ehebrecher werden gepfählt. Die Gründe für die extreme Bestrafung liegen auch in der Angst vor „*Kindesunterschiebung*“.

Sachsenspiegel Ldr. I 37 Ehebruch:

Wenn einer mit der Frau eines anderen Mannes öffentlich hurt oder ein Mädchen oder eine Frau notzüchtigt, nimmt er sie später zur Ehe, eheliche Kinder gewinnt er jedoch niemals mit ihr.

Ehebruch ist nicht gleich Ehebruch – nichts ungewöhnliches in einer Welt voller Ungleichheit, von oben und unten, Herren und Knechten, wohl aber, dass das städtische Recht, welches sich sonst vom Gleichheitsgrundsatz leiten lässt, hier zwischen männlichen und weiblichen Ehebrechern unterscheidet. So wehrt sich der Hamburger Rat wehrt 1335 gegen die Gleichsetzung von männlichem und weiblichem Ehebruch.

Ein Privilegium der Bürger von Hamburg...

Anno 1335 ist ein großer Auflauf gewesen zwischen den Geistlichen und dem Rat und bevollmächtigten Bürgern, denn die Geistlichen wollten den Ehebruch auf das höchste bestrafen, was ein Ehrbarer Rat nicht zulassen wollte... (Hamburger Chronik 799-1559, in: Lappenberg, J. M. (Hrsg.): Hamburgische Chroniken in niedersächsischer Sprache, Hamburg 1861, Neudruck Niederwalluf 1971, 377-478, 396 f.)

Der hier zu Tage tretende Konflikt um die Strafbarkeit des Ehebruchs spiegelt die Rechtsunsicherheit wider, die wegen der unterschiedlichen Auffassungen von der Ehe im ausgehenden Mittelalter zwischen kirchlichen und weltlichen Organen herrscht. Denn in den germanischen Rechten des Frühmittelalters ist lediglich der außereheliche Sexualverkehr einer verheirateten Frau als Ehebruch angesehen worden, welcher vom Ehemann bzw. seiner Sippe bestraft werden kann. Die Kirche setzt den weiblichen und männlichen Ehebruch unter Berufung auf die Konsensehe gleich, in der beide Partner zum Wohle der Ehe beizutragen haben. Die Konsensehe stärkt die Rechte der Frauen. Eine Ehefrau kann ihrem Mann den Eintritt in ein Kloster verwehren. Dennoch: In der gesellschaftlichen Praxis schützen

die Rechtsnormen vor allem die durch die Ehe begründete Herrschaftsgewalt des Ehemannes über seine Frau. Erst das BGB hebt im Jahre 1900 die formelle Unterscheidung des weiblichen und männlichen Ehebruchs auf.

Da die Frauen weder als Klägerin noch als Angeklagte in Ehebruchsprozessen vor Gericht aussagen durften, bleiben einer betrogenen Ehefrau nur außergerichtliche Mittel und Wege, etwa der Vorwurf der Zauberei, den sie dann der Geliebten ihres Mannes anzuhängen versucht (Rogge 1998, 58-60).

Fazit

Die Praxis ehelichen Zusammenlebens im Mittelalter ist sehr differenziert zu betrachten. Auch in dieser Epoche gibt es gute und schlechte Ehen, Zuneigung, Begehren, Liebe und Hass. Die mittelalterlichen Ehen müssen nach anderen Kriterien beurteilt werden als nach „Freiwilligkeit“ der Eheschließung oder nach „Wahlmöglichkeiten“ der Ehegatten (Opitz 1985, 168 f.). Die Ehe bildet ihrer Idee nach die Grundlage der gesellschaftlichen Ordnung, einer Ordnung, die auf einer Beziehung der Ungleichheit beruht. Das Versorgungsprinzip steht auch bei der Konsensehe im Vordergrund. Das geht zu Lasten der Selbstbestimmung und letztendlich auch der Gleichberechtigung. Dennoch: Versorgung ist schon viel in einer Welt voller Armut und Elend. Der weibliche Körper gehört dem Mann, ihre Seele mag Gott gehören. Die absolute Macht des Ehemanns ist jedoch eine Männerphantasie (vgl. die Heiligenviten bei Opitz 1985, 115, 140). Die öffentliche Eheschließung wird gleichermaßen von der Kirche wie von besorgten Brautvä-

tern angestrebt und ist zudem eine Hoffnung einiger Frauen. Frauen können aufgrund ihrer rechtlichen Mindersetzung nicht so offensichtlich wie Männer in polygamen Verhältnissen leben. Die unterschiedliche rechtliche Behandlung der nichtehelichen Sexualbeziehungen von Frauen verschärft nach Roswitha Rogge nicht nur das hierarchische Verhältnis zwischen Frauen und Männern, sondern auch die Konkurrenz zwischen einzelnen Frauen. Während Männer die außerehelichen Beziehungen von anderen Männern nur dann sanktionieren, wenn diese ihren eigenen Herrschaftsbereich berühren, sind Frauen eher gezwungen, ihren eigenen Ruf zu behaupten und z. B. durch Ächtung der „unehrbaren“ Frau ihre eigene Ehrbarkeit unter Beweis zu stellen (Rogge 1998, 60). Die Frauen leben in der größeren Gefahr durch eine außereheliche Beziehung ihre soziale Existenz zu verlieren als Männer.

Aus der Perspektive des „gender-Ansatzes“ lässt sich fragen, ob die vielfachen rechtlichen Reglementierungen weiblichen Sexualverhaltens Frauen gerade diese in der Ausbildung von Verhaltensstrategien bestärkt haben, die durch die Restriktionen eingeschränkt werden sollten. Denn solange Frauen keinen Zugang zu den institutionalisierten Formen der Konfliktaustragung haben, d. h. in Ehebruchsprozessen nicht vor Gericht aussagen dürfen, können sie ihre Position nur durch informelle Mittel behaupten (Rogge 1998, 60). List und Verschleierung, Heimlichkeiten und Betrug, das ist genau das Bild, welches sich Zeitgenossen von den Aktivitäten der Frauen machen. Nicht nur die Heiligenviten schildern solche Fähigkeiten als positive Eigenschaften im Dienste der Durchsetzung der asketischen Ideale (Opitz 1985, 143).

Resümee: Der „gender“ - Ansatz – als Erkenntnisleitende Kategorie für das mittelalterliche Geschlechtsverständnis

Der „gender-Ansatz“ betont, bei der Thematisierung von Frauen- bzw. Geschlechtergeschichte sorgfältig zwischen dem „natürlich-biologischen“ („sex“) und dem sozialgeschichtlichen Begriff („gender“) des Geschlechts unterscheiden zu können.

Für das Thema Liebe, Ehe und Sexualität lässt sich eine strikte Trennung zwischen den Kategorien „sex and gender“ nicht vornehmen. Von dem biologischen Bild der Frau im Zusammenhang mit ihrer Schöpfung und der Erbsünde leitet die mittelalterliche Männergesellschaft daraus ihre Gewalt, die Munt, über die Frau ab, ergibt sich somit ihr soziales Geschlecht aus dem biologischen.

Die Kategorie „gender“ sollte stets mit anderen sozialgeschichtlichen Ordnungsfaktoren der mittelalterlichen Gesellschaft (Stand, Schicht, Randgruppe, Minderheit) korrelieren, d. h. geschlechtsspezifische Lebensverhältnisse dürfen nicht anhand eines einzigen Vergleichsmaßstabes innerhalb einer sozialen Gruppe, d.h. von Frauen oder Männern, untersucht werden. Denn eine Vernachlässigung von sozialen, ökonomischen und anderen Differenzen zwischen Frauen in der historischen Betrachtung rückt die Kategorie „Frau“ in die gefährliche Zone biologistischer Deutungen, von denen sie als traditionelle Repräsentantin „geschichtsloser Natur“ ohnehin vergleichsweise stark bedroht ist (Popp 2001, 298-300). Da Liebe, Ehe und Sexualität aber auf jeder Stufe der mittelalterlichen Standesgesellschaft in ihren Ausprägungen anders aussehen, darf der gender-Ansatz nicht isoliert stehen, sondern ist mit den traditionellen sozial- und rechtsgeschichtlichen Ansätzen zu verbinden.

Die Thematisierung von mittelalterlicher Frauen- und Geschlechtergeschichte als kategorialer Zugang soll den Wandel von Geschichte als Historie betonen. Die mittelalterliche Geschlechtergeschichte ist mit dem jeweiligen historischen Kontext, d.h. der Einbettung in die Ständegesellschaft und ihrer Entwicklung, zu verknüpfen. Noch einmal: Die mittelalterlichen Ehen müssen nach anderen Kriterien beurteilt werden, als nach der „Liebe“ als tragende Grundlage, der „Freiwilligkeit“ der Eheschließung oder nach den „Wahlmöglichkeiten“ der Ehegatten.

Da mittelalterliche Geschlechtergeschichte nur mit vergleichsweise wenigen Quellen aus überwiegend klerikaler und männlicher Feder fassbar ist, ergibt sich oft ein einseitiges Bild herausgehobener Frauen. Der Typ der „Ahnen-galerie berühmter Frauen“ bildet die „Geschichtslosigkeit“ von Frauen aber nicht korrekt ab. Frauen- und Geschlechtergeschichte muss stets mit Informationen zur Quellen- und Tradierungsgeschichte verbunden werden, um die „Geschichtslosigkeit“ der Frauen niederer sozialer Klassen verstehen zu können (Popp 2001).

Die mittelalterliche Geschlechtergeschichte lässt sich notgedrungen nur mit der Sprache der Gegenwart mit ihren spezifischen Bedeutungsfeldern beschreiben, was zu Übersetzungsproblemen und Missverständnissen führen kann. Wenn wir die mittelalterliche Realität verstehen wollen, dann müssen wir uns von unseren heutigen Vorstellungen von Gleichberechtigung und Emanzipation lösen.

Die mittelalterliche Geschlechtergeschichte soll nicht aus einem emanzipatorischen Ansatz heraus historische Frauen als „vernachlässigte Heldinnen“ oder als „unschuldige Opfer“ von geschlechtsspezifischer Benachteiligung, Ausbeutung und Unterdrückung hinstellen. Eine doppelgleisige Argumentation, die einerseits den Ausschluss von Frauen von Machtpositionen kriti-

siert und andererseits den Frauen eine human überlegene Distanz zu diesen Positionen zuschreibt, ist nach Susanne Popp bedenklich (Popp 2001). Die geburtsständisch organisierte Gesellschaft weist den Frauen eine ähnliche Machtfülle hinsichtlich ihrer Untergebenen zu wie den Männern auf derselben hierarchischen Stufe. Es ist nicht die Ehefrau, die Befehle gibt, sondern die Herzogin.

Fazit: Der „gender“ - Ansatz eignet sich daher nur bedingt als Erkenntnisleitende Kategorie für die Geschichtsdidaktik des Mittelalters.

Autor

Dr. phil. Frank Meier
Akademischer Rat
Pädagogische Hochschule
Fach Geschichte
Kirchplatz 2
88250 Weingarten
Tel.: 0751-501-8397
e-mail: meier@ph-weingarten.de

Quellen und Literatur

Hinweis: In das Literaturverzeichnis wurden noch einige das Thema ergänzende Titel mit aufgenommen.

Abaelard - Die Leidensgeschichte und der Briefwechsel mit Heloisa, übertragen und herausgegeben von Eberhard Borst, München 1987.

Bein, Thoma: Liebe und Erotik, Graz 2003 (Lebensbilder des Mittelalters).

Bachorski, Hans-Jürgen (Hrsg.): Ordnung und Lust. Bilder von Liebe, Ehe und Sexualität in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hg. v. Hans Jürgen, Trier 1991 (Literatur - Imagination - Realität 1).

Behringer, W. (Hrsg.): Hexen und Hexenprozesse in Deutschland, München 1988.

Browe, Peter: Beiträge zur Sexualethik des Mittelalters, Breslau 1932.

Deutsche Dichtung des Mittelalters, Bd. I, Von den Anfängen bis zum hohen Mittelalter, hrsg. von M. Curschmann und I. Glier, München 1980.

Bumke, J.: Höfische Kultur. Literatur und Gesellschaft im hohen Mittelalter, Bd. 2, 4. Aufl. 1987.

de la Croix, Arnaud: Liebeskunst und Lebenslust. Sinnlichkeit im Mittelalter, Ostfildern 2003.

de Pizan, Christine: Das Buch von der Stadt der Frauen, Berlin 1987.

Die Freien Herrn und Grafen von Zimmern: Beiträge zur Rechtsgeschichte nach der Zimmerischen Chronik / von Otto Franklin, Freiburg i. B., Tübingen 1884.

Denzler, Georg: Die Verbotene Lust, München 1988.

Duby, Georges: Die Frau ohne Stimme. Liebe und Ehe im Mittelalter, Berlin 1989.

Die heilige Elisabeth von Thüringen, übers. u. hrsg. v. Walter Nigg, Düsseldorf 1963.

Elster, H. M.: Des königlichen fränkischen Kaplans 3 Bücher Über die Liebe. Dresden 1924.

Franz, Günther (Hrsg.): Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes im Mittelalter, 2., unveränd. Aufl. Darmstadt 1976.

Gengler, Heinrich Gottfried: Codex iuris municipalis Germaniae medi aevi: Regesten und Urkunden zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte der deutschen Städte im Mittelalter, 1863.

Goetz, Hans-Werner: Frauen im frühen Mittelalter : Frauenbild und Frauenleben im Frankenreich, Köln 1995.

Gurjewitsch, Aaron. Mittelalterliche Volkskultur, München 1987.

Huizinga, Johan: Herbst des Mittelalters: Studien über Lebens- und Geistesformen des 14. und 15. Jh. in Frankreich und in den Niederlanden, 11. Aufl. Stuttgart 1975, 1987.

Kaman, Johann: Nürnberger Ratserlass zur Verhütung von Unfug, besonders während der Faschingstage 1468. MittVGStadtNürnberg 2, 1880.

Kammeier-Nebel, Andrea: Wenn eine Frau Kräutertränke zu sich genommen hat, um nicht zu empfangen ... Geburtenbeschränkung im frühen Mittelalter, in: Herrmann, Bernd (Hrsg.): Mensch und Umwelt im Mittelalter. Wiesbaden, 1996, 65-73.

Kühn, Dieter: Ich Wolkenstein, Ulm 1980.

Kühnel, Harry (Hrsg): Alltag im Spätmittelalter, 2., verb. Aufl. Darmstadt 1986.

Lerner, Gerda: Die Entstehung des feministischen Bewußtseins: vom Mittelalter bis zur ersten Frauenbewegung. Studienausg., Frankfurt 1995a.

Lerner, Gerda: Die Entstehung des Patriarchats, Frankfurt am Main 1991.

Lerner, Gerda: Frauen finden ihre Vergangenheit: Grundlagen der Frauengeschichte, Frankfurt/Main, New York 1995b.

Lutterbach, Hubertus: Sexualität im Mittelalter. Eine Kulturstudie anhand von Bußbüchern des 6. bis 12. Jahrhunderts, Köln, Weimar, Wien 1999 (AKG Beiheft 43).

Mühlberger, Josef: Lebensweg und Schicksale der staufischen Frauen, Esslingen 1977.

Opitz, Claudia: Aufklärung der Geschlechter, Revolution der Geschlechterordnung: Studien zur Politik- und Kulturgeschichte des 18. Jahrhunderts, Münster, München, Berlin 2002.

Opitz, Claudia: Evatöchter und Bräute Christi: weiblicher Lebenszusammenhang und Frauenkultur im Mittelalter, Weinheim 1990.

Opitz, Claudia: Frauenalltag im Mittelalter : Biographien des 13. und 14. Jahrhunderts, Weinheim, Basel 1985. (Ergebnisse der Frauenforschung; 5)

Popp, Susanne: Der schwierige Umgang mit der Kategorie "gender". Geschichtsdidaktische Reflexionen zu einer 'universalen' Kategorie des Geschichtsunterrichts, in: zusammen mit Pellens, Karl/Behre, Göran/Erdmann, Elisabeth/Meier, Frank (Hrsg.): Historical Consciousness and History Teaching in a Globalizing Society, Frankfurt a. M., 293-324.

Popp, Susanne: Der schwierige Umgang mit der Kategorie "gender". Geschichtsdidaktische Reflexionen zur Frauengeschichte im deutschen Geschichtsunterricht unter Berücksichtigung des deutschen "Historikerinnen-Streits", in: Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart i. Zsarb. m. Frauen & Geschichte Baden-Württemberg e. V. (Hrsg.): Klio macht Geschichte. Frauen- und Geschlechtergeschichte. Vermittlungsstrategien in Schule und Erwachsenenbildung, Stuttgart 2001, 46-71 [Materialien 1/2001].

Ranke-Heinemann, Uta: Eunuchen für das Himmelreich, Hamburg 1988.

Rogge, Roswitha: Liebes-Geschichten und Ehebruch: Neues und altes Eherecht auf dem Prüfstand, in: Praxis Geschichte 1, 1998, 58-60.

Schubert, Ernst: Alltag im Mittelalter : natürliches Lebensumfeld und menschliches Miteinander, Darmstadt 2002.

Schuster, Peter: Das Frauenhaus: städtische Bordelle in Deutschland (1350 - 1600), Paderborn 1992.

Schuttwolf (Hrsg.), Jahreszeiten der Gefühle. Das Gothaer Liebespaar und die Minne im Spätmittelalter, 1998.

Sprenger, Jakob und Institoris, Heinrich: Der Hexenhammer, ins Deutsche übertragen von J. W. R. Schmidt, Berlin 1906, Nachdruck Darmstadt 1974.

Stein, W.: Akten zur Geschichte und Verfassung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert. (= Publ. d. Gesell. f. Rhein. Geschichtskunde 10) Bd. I; Bonn 1893.

Vogt-Lüerssen, Maike: Der Alltag im Mittelalter, o. J. <http://www.asn-ibk.ac.at/bildung/faecher/geschichte/maike/mittelalter.html>.

Walter, Tilmann: Unkeuschheit und Werk der Liebe. Diskurse über Sexualität am Beginn der Neuzeit in Deutschland (Studia Linguistica Germanica 48), Berlin, New York 1998.

Wilwolt von Schaumberg: Die Geschichten und Taten Wilwolts von Schaumburg, hrsg. von Adelbert von Keller, 1859.